

Nr. 912

04.11.2024

30. Jahrgang

Nummer

Seite

80/2024

Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung: Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für die Flurstücke 374, 608, 666 in der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Gemarkung Schloß Holte, Flur 20.

4779

80/2024 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für die Flurstücke 374, 608, 666 in der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Gemarkung Schloß Holte, Flur 20.

In dem Verfahren zur Katasterneuvermessung in der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Gemarkung Schloß Holte, Flur 20, Flurstücke 374, 608 und 666 werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und Abmarkung der Grenzpunkte nach § 21 Abs.1-5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW), in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Montag, den 11.11.2024 bis Mittwoch, den 11.12.2024

(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,

Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr

Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521**

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 i.V.m. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt erhoben werden:

Seite 4779

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh (Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh oder Kreis Gütersloh, 33324 Gütersloh)
oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrats des Kreises Gütersloh
- durch De-Mail in der Sendevariante mit Bestätigung sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: kreis.guetersloh@kreis-guetersloh.de-mail.de
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPO) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Einwendung zu erheben.
- Ihre Einwendung muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen die Abmarkung ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gütersloh, den 31.10.2024

Im Auftrag

gez. Groppe
(Stellv. Abteilungsleiter)